

Strategiepartei

Statuten

I. Name und Sitz

- § 1 Unter dem Namen "Strategiepartei", abgekürzt STP, besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Zweck

- § 2 Der Verein bezweckt, eine global tätige politische Partei auf der Grundlage des jeweiligen Parteiprogramms aufzubauen und zu führen. Dabei geht es darum, die Übersicht zu gewinnen und mittels ganzheitlicher Lösungen strategische Politik zu betreiben.

- § 3 Der Verein verfolgt seinen Zweck mittels der klassischen Tätigkeit einer politischen Partei.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Schulung der Mitglieder und der Öffentlichkeitsarbeit zu.

III. Finanzen

- § 4 Die Partei bezieht ihre finanziellen Mittel
1. durch Beiträge und Zuwendungen der Mitglieder,
 2. durch Zuwendungen Dritter
 3. und durch Erträge seiner Aktivitäten.

IV. Organe

- § 5 Die Organe der Partei sind
1. die Generalversammlung der Mitglieder,
 2. der Vorstand und seine Ausschüsse
 3. und die Revisoren.

1. Die Generalversammlung

- § 6 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch gewöhnlichen Brief an alle Mitglieder.

Normalerweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal im Jahr im Monat September stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen

werden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder veranstaltet.

Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Protokoll der Sekretär oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder dessen Vertreter den Stichentscheid. Für Statutenrevisionen, Auflösung der Partei oder Vereinigung mit einem anderen Verband ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt durch das offene Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung ist öffentlich, vorbehaltlich eines anderen Beschlusses des Vorstandes.

§ 7 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
2. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Revisoren sowie Entlastungserklärung an den Vorstand;
3. Erledigung von Beschwerden gegen Vorstand oder Revisoren;
4. Genehmigung des Budgets sowie Festlegung der Beiträge der Mitglieder;
5. Wahl der Kandidaten für politische Ämter;
6. Empfehlungen zu politischen Abstimmungen;
7. Änderung oder Ergänzung der Statuten;
8. Beschluss des Parteiprogramms;
9. Auflösung der Partei oder Vereinigung mit anderen Verbänden;
10. Beschlussfassung über alle ändern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten ihr vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

2. Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand besteht aus vier bis 10 Mitgliedern, nämlich

1. Präsident,
2. Vizepräsident,
3. Sekretär,
4. Kassier,

5. und bis zu 6 Beisitzern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann seine Befugnisse an Ausschüsse von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern delegieren.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während der Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

- § 9 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine Vorstandssitzung aus wichtigen Gründen einberufen. Die Einberufung geschieht mindestens 6 Tage vorher, in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachträglich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder dessen Vertreter den Stichentscheid. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

- § 10 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

1. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Revisoren übertragen sind. Insbesondere hat er die gesamte Geschäftsführung im Rahmen der Statuten und Parteibeschlüsse zu gewährleisten.
2. Einberufung und Leitung der Generalversammlung,
3. Vertretung der Partei nach aussen. Rechtsverbindlich zeichnet der Präsident zusammen mit dem Sekretär, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Sekretärs.

3. Die Revisoren

- § 11 Die beiden Revisoren prüfen

1. ob sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden;
2. ob diese ordnungsgemäss geführt sind

3. und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage anerkannten Bewertungsgrundsätzen entspricht.

4. Nominierungen und Wahlen

§ 12 Nominierungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn mehr Kandidaten vorgeschlagen sind als Personen ernannt werden müssen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im weiteren Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet unter denjenigen Kandidierenden mit den meisten Stimmen das Los.

V. Mitglieder

§ 13 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennen und nicht bereits Mitglied einer anderen politischen Partei sind. Sie sind alternativ

1. Ehrenmitglieder,
2. Aktivmitglieder,
3. Juniormitglieder
4. oder Passivmitglieder.

§ 14 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Partei besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung sind drei Viertel der anwesenden Stimmen einer Generalversammlung notwendig. Ehrenmitglieder besitzen sämtliche Rechte und Pflichten der Aktiv- und Juniormitglieder, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.

Aktivmitglieder müssen vor dem laufenden Jahr das 18. Altersjahr vollendet haben. Juniormitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, soweit dies rechtlich möglich ist.

Passivmitglieder unterstützen die Partei nur finanziell; sie haben sonst gegenüber der Partei keinerlei Rechte und Pflichten.

§ 15 Die Aufnahme als Aktiv-, Junior- oder Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder; zur Aufnahme sind Referenzen von zwei Parteimitgliedern nötig.

Der Austritt aus der Partei erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die Generalversammlung mit einfachem Mehr oder sämtliche Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss.

§ 16 In Ämter wählbar sowie wahl- und stimmberechtigt sind nur natürliche Personen, die Mitglieder sind.

VI. Rechnungsabschluss und Haftung

- § 18 Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind am 31. Dezember des Vorjahres fällig.
- § 19 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Partei ist ausgeschlossen.

So beschlossen am Dienstag, 11. Oktober 2011, an der Gründungsversammlung in Basel im Restaurant zur Wanderruh an der Dornacherstrasse 151.